



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Rates der Europäischen Union für eine Vorabkontrolle betreffend das „Verarbeitungsverfahren bei Fällen von unzulänglichen fachlichen Leistungen im Generalsekretariat des Rates“

Brüssel, 4. Juni 2010 (Vorgang 2010-237)

1. Verfahren

Am 25. März 2010 ging beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) per Post eine Meldung des Datenschutzbeauftragten (DSB) des Rates der Europäischen Union (nachfolgend als Rat bezeichnet) gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachfolgend als Verordnung bezeichnet) betreffend das Verarbeitungsverfahren bei Fällen von unzulänglichen fachlichen Leistungen ein.

Der Entwurf der Stellungnahme des EDSB wurde dem DSB am 18. Mai 2010 zur Stellungnahme übermittelt, diese ging am 3. Juni 2010 ein.

2. Sachverhalt

Der Rat beabsichtigt, einen Beschluss zum Verfahren zur Erkennung, Behandlung und Lösung von Fällen von unzulänglichen fachlichen Leistungen zu verabschieden. Dieser Beschluss hat zum Ziel, den beurteilten Beamten bei der Wiedererlangung eines zufriedenstellenden Leistungsniveaus zu unterstützen. Die Verarbeitung hat den Zweck, die in Artikel 51 Absatz 1 des Beamtenstatuts vorgesehenen Verfahren zur Erkennung, Behandlung und Lösung von Fällen von unzulänglichen fachlichen Leistungen umzusetzen.

Das Verfahren wird folgendermaßen abgewickelt:

1. Beurteilungsbericht, mit dem unzulängliche fachliche Leistungen festgestellt werden;
2. Benachrichtigung der Anstellungsbehörde mit Hinweis auf die aufgrund der unzulänglichen fachlichen Leistungen aufgetretenen Mängel, die möglichen Ursachen und die zur Behebung erforderlichen Maßnahmen (Kopie an den Beamten);
3. der betroffene Beamte wird angehört und nimmt Stellung zu den geplanten Maßnahmen;
4. Ausarbeitung eines Aufholprogrammentwurfs (Beurteilende und verarbeitender Dienst);
5. der Aufholprogrammentwurf wird unter Angabe der Dauer und der festgelegten Maßnahmen an die Anstellungsbehörde geschickt;
6. der Beschluss der Anstellungsbehörde wird dem Beamten übermittelt;
7. regelmäßige Unterredungen zwischen dem Beamten, den Beurteilenden und dem verarbeitenden Dienst;
8. Zwischenbeurteilung;
9. Unterredung bei Abschluss des Aufholprogramms;
10. Aufstellung einer Bilanz über die getroffenen Maßnahmen und die erzielten Resultate;
11. Übermittlung der Bilanz an die Anstellungsbehörde und an den betroffenen Beamten;

Postanschrift: Rue Wiertz/Wiertzstraat 60 – 1047 Bruxelles/Brussel, Belgien

Dienststelle: Rue Montoyer/Montoyerstraat 63

E-Mail: edps@edps.europa.eu – Website: www.edps.europa.eu

Tel.: +32 22831900 – Fax: +32 22831950

12. mögliche Verlängerung des Programms für eine Dauer von 6 Monaten;
13. in Übereinstimmung mit der Bilanz des Aufholprogramms erstellter abschließender Beurteilungsbericht;
14. falls wiederholt unzulängliche fachliche Leistungen auftreten sollten, kann die Anstellungsbehörde dem Ausschuss für unzulängliche fachliche Leistungen einen begründeten Vorschlag zur Entlassung oder Einstufung in eine niedrigere Besoldungs- oder Funktionsgruppe (in Übereinstimmung Artikel 51 Absatz 2 des Statuts) unterbreiten;
15. Verfolgung des Verfahrens in Übereinstimmung mit Artikel 51 Absatz 3ff. des Statuts.

Die von der Aufnahme dieser Verarbeitung betroffenen Personen sind die Beamten des Rates.

Die betroffenen Daten setzen sich aus den Verwaltungsdaten, anhand deren der entsprechende Beamte identifiziert werden kann, sowie aus den Daten zur Laufbahn sowie zur Bewertung der Leistungen und der Fähigkeiten des betroffenen Beamten, die für die Erstellung eines Aufholprogramms, der Bilanz und der Weiterbearbeitung erforderlich sind, zusammen. Ebenfalls betroffen sind die Daten, die aus den im Verlauf des Verfahrens angefertigten Aufzeichnungen stammen.

Die Informationsübermittlung wird folgendermaßen sichergestellt: Der Beamte wird anhand eines in das Aufholprogramm eingefügten Standardtextes über die Datenverarbeitung in Kenntnis gesetzt. Der Beamte kann auch das Datenschutzregister des Generalsekretariats des Rates konsultieren. Eine Unterrichtung des Personals ist ebenfalls vorgesehen.

Die Rechte betroffener Personen werden durch den Beschluss des Rates vom 13. September 2004 (Abschnitt 5) über den Erlass von Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 garantiert. Der Beschlussentwurf des Rates sieht im Hinblick auf das Verfahren zur Erkennung, Behandlung und Lösung von unzulänglichen fachlichen Leistungen vor, dass das Aufholprogramm und die Bilanz des Aufholprogramms von dem Beamten gegenzuzeichnen sind. Der Beamte kann auch während verschiedener Unterredungen, die im Rahmen des Aufholprogramms stattfinden, seinen Standpunkt zum Ausdruck bringen. Im Ratsbeschluss ist ferner festgelegt, dass dem Beamten Kopien der in den verschiedenen Phasen des Verfahrens verschickten Aufzeichnungen zu übermitteln sind und dass er seine Stellungnahme zum Aufholprogramm vorlegen kann.

Die Verarbeitung ist teilweise automatisiert. In Übereinstimmung mit Artikel 51 Absatz 1 des Statuts führt der Rat Verfahren zur Erkennung, Behandlung und Lösung von Fällen von unzulänglichen fachlichen Leistungen ein, indem er eine entsprechende interne Verordnung verabschiedet. Diese Verfahren beinhalten die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die in Übereinstimmung mit Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eine Vorabkontrolle erfordern. Die Verarbeitung betrifft die personenbezogenen Daten, die im Rahmen der entsprechenden Verfahren erstellt werden. Diese Daten werden in die Aufholakte, die im Rahmen dieser Verfahren erstellt wird, integriert. Die Daten können an die unter Punkt 5 aufgeführten Personen übermittelt werden. Die Daten der Aufholakte werden in elektronischen Archiven und/oder in Papierarchiven aufbewahrt, zu denen ausschließlich hierzu bevollmächtigte Personen Zugang haben. Das Aufholprogramm, die Bilanz und die im Rahmen des Verfahrens erstellten Aufzeichnungen werden ausgedruckt und der Personalakte des betroffenen Beamten beigelegt.

Die Aufbewahrung erfolgt auf folgende Weise: Aufbewahrung in elektronischer Form und auf Papier.

Die Empfänger der Daten sind die folgenden: Beurteilende des betroffenen Beamten – Mitglieder des Paritätischen Beratenden Ausschusses für unzulängliche fachliche Leistungen – Mitglieder des Berichtsausschusses – Anstellungsbehörde – Leiter und Mitglieder des verarbeitenden Dienstes, der mit dem Vorgang betraut ist – Berater der Verwaltung, die mit dem Vorgang betraut sind – Mitglieder des Juristischen Dienstes, die mit dem Vorgang betraut sind.

Die Aufbewahrung der Daten erfolgt folgendermaßen: Aufbewahrung der Aufholakte in Archiven auf einem elektronischen Datenträger und/oder auf Papier während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem von der Anstellungsbehörde gefassten Beschluss. Im Fall eines Streitverfahrens wird die Aufholakte nach Abschluss des Verfahrens für einen Zeitraum von drei Jahren aufbewahrt. Die Originalausfertigungen des Aufholprogramms, der Bilanz und der Aufzeichnungen werden in der Personalakte aufbewahrt.

Das Sperren und Löschen der Daten erfolgt in dem Monat, der auf die entsprechende Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen erfolgt.

Die Sicherheitsmaßnahmen sind die folgenden: Die in der Aufholakte enthaltenen Daten werden auf einem Server und/oder in Aktenordnern in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt und sind ausschließlich für die hierzu bevollmächtigten Personen zugänglich. Die technische Verwaltung des entsprechenden Serverbereichs ist auf eine sehr eingeschränkte Personengruppe begrenzt, um die Geheimhaltung der verarbeiteten Daten zu gewährleisten.

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Die am 25. März 2010 per Post eingegangene Meldung zu Verfahren bei unzulänglichen fachlichen Leistungen stellt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten dar („*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*“ – Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Die vorgestellte Datenverarbeitung wird von einem (vormals „gemeinschaftlichen“) europäischen Organ durchgeführt und erfolgt im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des ehemaligen „Gemeinschaftsrechts“ fallen (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung). Die Verarbeitung der Verfahren bei unzulänglichen fachlichen Leistungen ist teilweise automatisiert. Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung ist daher in diesem Fall anwendbar. Infolgedessen fällt die Datenverarbeitung in das Anwendungsgebiet der Vorschrift (EG) Nr. 45/2001.

Nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung unterliegen der Vorabkontrolle des EDSB sämtliche „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können*“. Die Verarbeitung entspricht im Übrigen den Bestimmungen von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b: „*Folgende Verarbeitungen können solche Risiken beinhalten: [...] Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens*“, was hier der Fall ist:“

Die Meldung des DSB des Rats ging am 25. März 2010 ein. Am 18. Mai 2010 wurde der Entwurf einer Stellungnahme des EDSB zur Stellungnahme an den DSB übermittelt. Diese ist am 3. Juni 2010 eingegangen. Der EDSB wird folglich seine Stellungnahme spätestens am 11. Juni 2010 abgeben.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist vor dem Hintergrund von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu untersuchen: *„Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften im öffentlichen Interesse ... oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung ... übertragen wurde“*.

Das Verfahren zur Erkennung, Behandlung und Lösung von Fällen von unzulänglichen fachlichen Leistungen von Ratspersonal beinhaltet die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Bezug auf Beamte und fällt in den Rahmen einer legitimen Ausübung öffentlicher Gewalt, die den Organen oder Einrichtungen übertragen wurde. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist somit gegeben.

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung stützt sich im Hinblick auf Verfahren zur Bearbeitung von unzulänglichen fachlichen Leistungen auf Artikel 51 des Statuts sowie im Hinblick auf den Paritätischen Beratenden Ausschuss für unzulängliche fachliche Leistungen auf Artikel 9 Absatz 6 des Statuts und auf Artikel 12 von Anhang II des Statuts. Weiterhin ist Artikel 43 des Beurteilungsstatuts zu erwähnen.

Die Rechtsgrundlage nach dem Beamtenstatut der Europäischen Gemeinschaften stützt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung. Der EDSB empfiehlt jedoch, dass in den Entscheidungsgründen des Beschlussentwurfs Artikel 43 des Statuts Erwähnung findet.

3.3. Datenqualität

In Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden Verpflichtungen im Hinblick auf die Qualität von personenbezogenen Daten aufgeführt. Die Daten dürfen nur *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“* (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c). Die verarbeiteten Daten, die am Anfang der vorliegenden Stellungnahme beschrieben werden, sind im Hinblick auf die Verarbeitung als diese Voraussetzungen erfüllend anzusehen. Die erforderlichen Daten sind verwaltungstechnischer Natur und für eine reibungslose Abwicklung der unterschiedlichen Phasen des Verfahrens zu unzulänglichen fachlichen Leistungen erforderlich. Der EDSB ist der Ansicht, dass Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 diesbezüglich eingehalten wird.

Darüber hinaus sind die Daten *„nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise“* zu verarbeiten (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001). Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung war bereits Gegenstand einer Analyse (siehe weiter oben, Punkt 3.2). Die Verarbeitung nach Treu und Glauben steht dagegen in Beziehung mit den Informationen, die den betroffenen Personen übermittelt werden. Siehe diesbezüglich Punkt 3.9 weiter unten.

Die Daten dürfen nur verwendet werden, wenn sie *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“* (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung).

Das beschriebene System lässt in vernünftiger Weise zu, dass die Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, wobei der für die Datenverarbeitung Verantwortliche verpflichtet ist, die sachliche Richtigkeit der Daten zu prüfen und diese auf den neuesten Stand zu bringen. Das Recht auf Auskunft und das Recht auf Berichtigung stehen der betroffenen Person zu, um den Vorgang so vollständig wie möglich zu machen. Diese Rechte bieten die zweite Möglichkeit zur Gewährleistung der Datenqualität. Hinsichtlich der beiden Rechte auf Auskunft und Berichtigung siehe Punkt 3.8 weiter unten.

3.4. Datenaufbewahrung

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 wird gefordert, dass die Daten *„so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.“*

Es wird daran erinnert, dass die Aufbewahrung der Aufholakte in Archiven auf einem elektronischen Datenträger und/oder auf Papier während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem von der Anstellungsbehörde verabschiedeten Beschluss erfolgt. Im Fall eines Streitverfahrens wird die Aufholakte nach Abschluss des Verfahrens für einen Zeitraum von drei Jahren aufbewahrt. Die Originalausfertigungen des Aufholprogramms, der Bilanz und der Aufzeichnungen sind in der Personalakte aufzubewahren.

Der EDSB ist der Ansicht, dass Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eingehalten wird.

3.5. Änderung der Zweckbestimmung / Zweckentsprechung der Verwendung

Die Mehrzahl der Daten werden aus Personaldatenbanken entnommen (Verwaltungsdaten). Die analysierte Verarbeitung beinhaltet keine allgemeine Änderung der für die Personaldatenbanken vorgesehenen Zweckbestimmung und ist aus diesem Grund mit dieser Zweckbestimmung vereinbar. Folglich ist Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in diesem Fall nicht anwendbar und wird Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung eingehalten.

3.6. Datenübermittlung

Die Verarbeitung ist vor dem Hintergrund von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu untersuchen. Die in Artikel 7 Absatz 1 dargestellte Verarbeitung betrifft die Übermittlung von personenbezogenen Daten innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft *„wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen.“*

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Übermittlung innerhalb des Organs: Beurteilende des betroffenen Beamten – Mitglieder des Paritätischen Beratenden Ausschusses für unzulängliche fachliche Leistungen – Mitglieder des Berichtsausschusses – Anstellungsbehörde – Leiter und Mitglieder des verarbeitenden Dienstes, der mit dem Vorgang betraut ist – Berater der Verwaltung, die mit dem Vorgang betraut sind – Mitglieder des Juristischen Dienstes, die mit dem Vorgang betraut sind.

Es handelt sich gleichfalls um eine Übermittlung zwischen Organen, insofern der Beamte gegen den Beschluss beim Gerichtshof Klage einreichen (Artikel 91 des Statut) sowie sich mit einer Beschwerde an den EDSB wenden kann (Artikel 90 Absatz 3 des Statut).

Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1 zu gewährleisten, was hier der Fall ist, da die erhobenen Daten für die Durchführung der Verarbeitung erforderlich sind und die Daten darüber hinaus *„für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen, erforderlich sind.“* In diesem Fall fällt die Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich des Organs selbst bzw. der betroffenen Organe und wird Artikel 7 Absatz 1 somit eingehalten.

Ferner sieht Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vor, dass *„der Empfänger die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke [verarbeitet], für die sie übermittelt wurden.“* Es muss ausdrücklich gewährleistet werden, dass alle Personen, die im Rahmen des Verfahrens zur Bearbeitung von unzulänglichen fachlichen Leistungen Daten erhalten und bearbeiten, diese zu keinem anderen Zweck verwenden. Der EDSB empfiehlt in diesem konkreten Fall, dass das Personal, das mit der Verarbeitung dieser Daten befasst ist, Gegenstand einer entsprechenden Informationsnotiz ist.

3.7. Verarbeitung unter Einbeziehung der Personalnummer oder der Identifikationsnummer

Im vorliegenden Fall verwendet der Rat die Personalnummer. Der Verwendung eines Kennzeichens ist lediglich ein – im konkreten Fall legitimes – Mittel zur Vereinfachung der Tätigkeit des für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Verantwortlichen; allerdings kann diese Verwendung bedeutende Konsequenzen nach sich ziehen. Aus diesem Grund hat der europäische Gesetzgeber die Verwendung von Identifikationsnummern durch Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung geregelt, in dem ein Einschreiten des Europäischen Datenschutzbeauftragten vorgesehen wird. Hier geht es nicht darum, die Konditionen festzulegen, unter denen der Rat Identifikationsnummern verarbeiten darf, sondern darum, die Aufmerksamkeit zu betonen, die diesem Punkt der Verordnung zu widmen ist. Im konkreten Fall ist die Verwendung der Personalnummer durch den Rat zweckmäßig, weil durch die Verwendung dieser Nummer die Verarbeitung erleichtert wird.

3.8. Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sieht auf Antrag der von der Verarbeitung betroffenen Person ein Recht auf Auskunft vor und regelt die sich auf dieses Recht beziehenden Modalitäten. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 schreibt für die betroffene Person ein Recht auf Berichtigung vor.

Die Verfahren, mit denen die Rechte der betroffenen Personen gewährleistet werden (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung und Widerspruch) sind die in Abschnitt 5 des Beschlusses 2004/644/EG des Rates vom 13. September 2004 (AB L Nr. 296, 21.9.2004, S. 20) vorgesehenen Verfahren. Überdies hat die betroffene Person im Rahmen des Verfahrens mehrere Möglichkeiten, eine Stellungnahme abzugeben. Die Gesamtheit dieser Anforderungen erfüllt die Bestimmungen der Artikel 13 und 14 der Verordnung, denen somit Rechnung getragen wird.

Nichtsdestoweniger empfiehlt der EDSB dem Rat, im Informationstext die Möglichkeit zur Ausübung dieser Rechte zu erwähnen (siehe den Punkt weiter oben).

3.9. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Bestimmte personenbezogene Daten werden der betroffenen Person direkt bzw. durch andere am Beurteilungsverfahren Beteiligte übermittelt. Aus diesem Grund sind die Bestimmungen von Artikel 11 (Informationspflicht bei Erhebung von Daten bei der betroffenen Person) zur Unterrichtung der betroffenen Person im konkreten Fall anwendbar. Dasselbe gilt für die Bestimmungen von Artikel 12 (Informationspflicht, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden).

Die Unterrichtung der betroffenen Personen wird anhand einer an das Personal gerichteten Mitteilung gewährleistet. Darüber hinaus wird der Beamte anhand eines Standardtextes, der in das Aufholprogramm eingefügt wird, über die Datenverarbeitung in Kenntnis gesetzt.

Der EDSB ist der Ansicht, dass die Artikel 11 und 12 eingehalten werden, würde sich allerdings wünschen, dass alle in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung obligatorischen Nennungen in die an das Personal gerichtete Mitteilung aufgenommen werden.

3.10. Sicherheit

Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zur Sicherheit der Verarbeitung „*hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist.*“

Im Hinblick auf die Gesamtheit der ergriffenen Maßnahmen ist der EDSB der Ansicht, dass diese nach Maßgabe von Artikel 22 der Verordnung als angemessen angesehen werden können.

Schlussfolgerungen

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keine Verletzung von Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu beinhalten, soweit die weiter oben ausgeführten Anmerkungen beachtet werden. Dies bringt insbesondere mit sich, dass der Rat:

- in den Entscheidungsgründen des Beschlussesentwurfs Artikel 43 des Statuts erwähnt;
- das mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beauftragte Personal darauf aufmerksam macht, dass die Verarbeitung ausschließlich zu den Zwecken stattfinden darf, zu denen die Übermittlung stattgefunden hat;
- alle in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung obligatorischen Nennungen in die an das Personal gerichtete Mitteilung aufnimmt.

Geschehen zu Brüssel am 4. Juni 2010

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter